



AdobeStock_mavonimges

Erster Entwurf

Jahressteuergesetz 2019

Das Bundesfinanzministerium hat Anfang Mai 2019 den Entwurf eines umfassenden Jahressteuergesetzes mit der amtlichen Bezeichnung „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vorgelegt. Es folgt die Anhörung der Verbände und Interessenvertreter, die nun Gelegenheit haben, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Im Anschluss daran ist der Einstieg in das Gesetzgebungsverfahren geplant, das nach den Vorstellungen des Bundesfinanzministeriums noch im Jahr 2019 abgeschlossen werden soll. Da nach den allgemeinen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass im Gesetzgebungsprozess an der einen oder anderen Stelle noch Veränderungen eintreten werden, wird in diesem Beitrag auf eine ausführliche Darstellung des aktuellen Planungsstandes verzichtet. Das SHBB Journal wird über Einzelregelungen im Detail berichten, sobald Gesetzesänderungen rechtswirksam beschlossen worden sind.

Einige der wesentlichen geplanten Gesetzesänderungen betreffen folgende Bereiche:

Tarifiermäßigung für Land und Forstwirtschaft

Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 1/2017 ausführlich über die Einführung einer Nivellierung zeitlicher Schwankungen land- und forstwirtschaftlicher Einkünfte berichtet. Das Gesetz ist zwar offiziell im Bundesgesetzblatt verkündet worden, die Neuregelungen können aber erst dann wirksam werden, wenn die Kommission der EU festgestellt hat, dass die deutsche Gesetzesrege-

lung EU-rechtskonform ist. Diese notwendige Zustimmung der EU hat sich in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht außerordentlich lange hingezogen. Nachdem die Zustimmung nunmehr zugesichert wird, könnten die Neuregelungen nach einigen notwendigen Modifikationen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 umgesetzt werden.

Förderung der Elektromobilität

Bisher gibt es zur Förderung der Elektromobilität bereits verschiedene steuerliche Erleichterungen. So mindert sich für Elektrofahrzeuge, die bis Ende 2021 angeschafft werden, der maßgebliche Bruttolistenpreis für die Versteuerung des Privatanteils um die Hälfte, wenn bestimmte Kriterien erfüllt werden. Alternativ kann auf eine Abschmelzlösung zurückgegriffen werden, nach der sich die Bemessungsgrundlage in Abhängigkeit der Batterieleistung mindert. Diese Regelungen sollen bis Ende 2030 verlängert werden.

Die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung betrieblich genutzter Elektrofahrräder soll ebenfalls bis Ende 2030 verlängert werden. Bisher war die Regelung bis Ende 2021 befristet. Auch die Entnahmenvorschrift für die private Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrrades soll verlängert werden.

Für Elektrolieferfahrzeuge, die ab 2020 angeschafft werden, soll für das Jahr ihrer Anschaffung eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 Prozent der Anschaffungskosten eingeführt werden.

Miet- oder Leasingentgelte für Elektrofahrzeuge sollen bis Ende 2030 nur zu 50 Prozent der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung unterworfen werden.

Änderungen bei der Grunderwerbsteuer

Bereits seit einiger Zeit hatte die Finanzministerkonferenz Verschärfungen der grunderwerbsteuerlichen Regelungen für sogenannte Share-Deals mit Grundbesitz gefordert.

Für alle grunderwerbsteuerlichen Ersatztatbestände für grundbesitzende Gesellschaften, das heißt sowohl bei der Anteilsvereinigung bei Kapitalgesellschaften als auch beim Gesellschafterwechsel in Personengesellschaften, soll die Schwelle, ab der ein [Fortsetzung auf S.2](#)

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 6

Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2019 – Seite 1 – 2

Einigung über Grundsteuerreform in Sicht – Seite 1

Editorial – Seite 2

Vereinfachte Steuererklärung für Rentner – Pilotprojekt startet – Seite 2

Neue Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen – Seite 3

Einreichung von Belegen zur Steuererklärung – Was ändert sich? – Seite 3

Sind Entschädigungen für einen Regenwasserkanal steuerpflichtig? – Seite 3

Aufgepasst bei Minijobs! Neue Regeln für „Arbeit auf Abruf“ – Seite 4

Pkw-Überlassung an Ehegatten bei Minijobs unüblich? – Seite 4

Sonderausgaben der Eltern für Krankenversicherungsbeiträge für Kinder – Seite 5

Kindergeldanspruch bei Berufstätigkeit während der Ausbildung? – Seite 5

Es bleibt bei 19 Prozent Umsatzsteuer auf Frühstück – Seite 6

Keine Umsatzsteuerbefreiung für allgemeinen Fahrschulunterricht – Seite 6

Recht | Seite 5, 7

Gesetzliche Regelungen zur Stiefkindadoption sind verfassungswidrig – Seite 5

A1-Bescheinigung bei Dienst- und Geschäftsreisen ins europäische Ausland – Seite 7

GmbH Spezial | Seite 6 – 7

EuGH muss über Umsatzsteuerbefreiung von Schwimmunterricht entscheiden – Seite 6

Neue Regeln für Finanzierungshilfen durch Gesellschafter – Seite 6

Frist für die Anpassung von Gewinnabführungsverträgen beachten – Seite 7

Internes | Seite 8

Erfolgreiche Prüfungen der SHBB Steuerberatungsgesellschaft 2018/2019 – Seite 8

Steuertermine Juli bis September 2019 – Seite 8

Impressum – Seite 8

Einigung in Sicht

Grundsteuerreform

Der Gesetzgeber muss bis Ende 2019 eine verfassungskonforme Regelung der Grundsteuer herbeiführen. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber mit Urteil aus April 2018 verpflichtet. Das SHBB Journal berichtete darüber zuletzt in Ausgabe 1/2019.

Im April 2019 hat das Bundesfinanzministerium einen Referentenentwurf eines neuen Grundsteuergesetzes

vorgelegt. Zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit diesem Entwurf ist es bisher nicht gekommen. Das Bundeskanzleramt hatte Vorbehalte gegen den Entwurf angemeldet. Mittlerweile haben sich die Koalitionsspitzen auf eine Verfahrensweise verständigt: Den Bundesländern sollen Öffnungsklauseln für eigene länderspezifische Regelungen gewährt werden. Es bleibt weiter abzuwarten, wie sich das Gesetzgebungsverfahren entwickelt. ■

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Jahr wird das deutsche Steuersystem 100 Jahre alt: Von Mitte 1919 bis Frühjahr 1920 wurden, benannt nach dem damaligen Reichsminister Matthias Erzberger, in einem Kraftakt die „Erzbergerschen Steuer- und Finanzreformen“ durchgezogen. Angesichts einer katastrophalen Finanzlage nach dem Ersten Weltkrieg, unter extremem Zeitdruck und in einer chaotischen politischen Lage gelang in kurzer Zeit die nahezu komplette Umgestaltung und Modernisierung des Steuer- und Finanzsystems. Die Steuerbelastungen wurden deutlich verschärft; das Aufkommen nahezu verdoppelt.



Dr. Willi Cordts

Ohne Übertreibung wird von einer Jahrhundertreform gesprochen, der einzigen grundlegenden und umfassenden Steuerreform, die es in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert bis heute gegeben hat. Wesentliche Grundstrukturen der Steuerrechtsordnung haben bis heute Bestand. Gemessen an den damaligen Umbrüchen verliefen alle Steuerreformen seither eher moderat. Das NS-Regime erhöhte die Steuer- und Abgabenlast weiter. Nach dem Zweiten Weltkrieg begann der Wiederaufbau in Westdeutschland auch mit sehr hohen Steuersätzen. In der Wirtschaftswunderzeit der 50er Jahre wurden diese wieder schrittweise gesenkt und Steuervergünstigungen zur Wirtschafts- und Strukturförderung eingeführt. Die Politik der 60er und 70er Jahre verfolgte vor allem strukturelle Ziele und die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Die 80er Jahre waren durch wirtschaftsliberale Tendenzen mit einer Absenkung der Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen sowie einem Ausbau indirekter Steuern geprägt. Anfang der 90er Jahre verlangten die Folgen der deutschen Wiedervereinigung insbesondere den Bürgern der ehemaligen DDR enorme Anpassungen an das für sie gänzlich neue Steuer- und Abgabensystem ab. Seit der Finanzkrise Ende der 20er Jahre stehen Verteilungsfragen wieder verstärkt im Interesse.

Und wie sieht es heute mit der (Steuer-)Reformkraft aus? Vor allem Unternehmer sind frustriert von immer komplizierteren, unverständlichen Regeln und der ständig zunehmenden Bürokratieflut. Gerichte müssen Gesetzgeber und Verwaltung immer öfter in die Schranken verweisen und werden zunehmend zum Motor der Gesetzgebung. Seit Jahrzehnten bleibt es bei Diskussionen über „große“ und „grundlegende“ Steuerreformen, die das System gerechter, einfacher und effizienter machen sollen. Der Blick auf das aktuelle politische Hick-Hack bei einer „relativ überschaubaren“ Aufgabe einer Grundsteuerreform lässt erahnen, dass sich so schnell nichts ändern wird. Wahrscheinlich wird sich die Erkenntnis des Ökonomen Gustav von Schmoller († 1917) weiterhin bewahrheiten: „Steuerreformen glückten den fähigsten Staatsmännern auch in den bestorganisierten Staaten nur in Zeiten der größten Not oder des größten nationalen Aufschwungs“.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1 (Jahressteuergesetz 2019)

grunderwerbsteuerbarer Vorgang vorliegt, von derzeit 95 auf 90 Prozent gesenkt werden. Dies hätte zur Folge, dass zukünftig mindestens 10,1 Prozent der Anteile bei anderen Gesellschaftern liegen müssen, um die Grunderwerbsteuer zu vermeiden.

Die derzeit für Personengesellschaften geltende Mindestbehaltefrist von fünf Jahren, ab der nur noch die hinzugeworbene Anteilsquote grunderwerbsteuerpflichtig ist, soll auf zehn Jahre verlängert werden. Damit könnte zukünftig der verbleibende Anteil von mindestens 10,1 Prozent erst nach Ablauf von zehn Jahren hinzugeworben werden, ohne Grunderwerbsteuer auch für die restlichen Anteile auszulösen.

Ebenso wie bei Personengesellschaften soll zukünftig auch bei Kapitalgesellschaften eine Zusammenrechnung aller Anteilsübertragungen auf Neugesellschafter innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erfolgen. Bei Erreichen der 90-Prozent-Schwelle soll in vollem Umfang Grunderwerbsteuer ausgelöst werden. Bisher war es möglich, trotz vollständigem Gesellschafterwechsel die Grunderwerbsteuer durch die Aufteilung des Anteilsvererbs auf zwei oder mehr Erwerber zu vermeiden.

Entlastungen für Arbeitnehmer

- Ab 2020 sollen die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen von 24 auf 28 Euro beziehungsweise von 12 auf 14 Euro pro Tag angehoben werden.
- Für Berufskraftfahrer soll zusätzlich zu den bestehenden Verpflegungspauschalen ein neuer Pauschbetrag in Höhe von acht Euro pro Tag eingeführt werden.
- Des Weiteren soll eine Steuerbefreiung von Sachleistungen des Arbeitgebers in Gestalt von Wohnraumüberlassung eingeführt werden.

Umsatzsteuerliche Änderungen

- Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von sieben Prozent auch für E-Books, das heißt Bücher, Zeitungen und Zeitschriften in elektronischer Form.

- Klarstellende Definition des sogenannten umsatzsteuerlichen Reihengeschäftes.
- Versagung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen, wenn der liefernde Unternehmer die gesetzlich vorgeschriebene „zusammenfassende Meldung“ nicht oder nicht vollständig einreicht.
- Die Verwendung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Abnehmer soll zu einer weiteren zwingenden Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung werden.

Umsetzung der Rechtsprechung

- Land- und forstwirtschaftliche, freiberufliche oder vermögensverwaltende Personengesellschaften können nach der sogenannten Abfärbetheorie auch dann in vollem Umfang gewerbliche Einkünfte erzielen, wenn sie daneben ausschließlich gewerbliche Verluste aus eigener Tätigkeit oder einer Beteiligung erzielen.
- Für Arbeitnehmer wird der Tatbestand des Barbeziehungsweise Sachlohns neu definiert. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber künftig Gestaltungen durch den Einsatz von Gutscheinkartensystemen und gleichzeitiger Ausnutzung der 44-Euro-Freigrenze oder einer Steuerpauschalierung verhindern will. Zudem soll für Zukunftssicherungsleistungen, wie beispielsweise eine arbeitgeberfinanzierte Berufsunfähigkeitsversicherung, generell die 44-Euro-Freigrenze nicht mehr anwendbar sein. Gutscheine sollen künftig nur noch dann als Sachbezug qualifiziert werden können, wenn der Aussteller identisch ist mit dem Unternehmen, dessen Waren oder Dienstleistungen damit bezogen werden können. Mit den geplanten Änderungen würde eine ganz erhebliche Einschränkung der bisherigen Warengutscheinmodelle eintreten. ■



Vereinfachte Steuererklärung für Rentner

Pilotprojekt startet

In den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen ist ein Pilotprojekt zur Vereinfachung der Steuererklärungen von Rentnern und Pensionären gestartet.

Um es den Alterseinkünftebeziehern zu erleichtern, ihren Steuererklärungspflichten nachzukommen, wurde eine Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften entwickelt, die lediglich aus zwei DIN A 4-Seiten besteht. In einem Pilotprojekt soll dieses nun zunächst in vier Bundesländern auf die Praxistauglichkeit getestet werden. Der zusätzliche Service richtet sich gezielt an Rentner und Pensionäre, bei denen das Finanzamt bereits die überwiegende Anzahl von steuerlich relevanten

Informationen von dritter Seite elektronisch erhalten hat. Dazu gehören beispielsweise die elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelten Renteneinkünfte oder Pensionen sowie Krankenversicherungsbeiträge. In das neue Steuerformular können dann ergänzend Spenden, Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnliche Belastungen und Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen eingetragen werden. Damit sind sämtliche steuerliche Pflichten erledigt. Wenn allerdings noch weitere Einkünfte, wie zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb, vorliegen, kann diese vereinfachte Steuererklärung nicht genutzt werden. ■

Abgabe der Steuererklärungen Neue Fristen

Der Gesetzgeber hat die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen verlängert. Allerdings sollten diese künftig strikter eingehalten werden als bisher, da ab dem Veranlagungszeitraum 2018 anderenfalls zwingend Verspätungszuschläge anfallen – auch wenn vom Finanzamt im Einzelfall eine Fristverlängerung gewährt wird. Bisher hatten die Finanzbehörden diesbezüglich Ermessensspielräume.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurden die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen neu geregelt. Nach wie vor wird dabei zwischen steuerlich nicht beratenen und steuerlich beratenen Personen unterschieden. Steuerpflichtige, die keinen Steuerberater mit der Fertigung ihrer Steuererklärung beauftragt haben, müssen ihre Erklärung bis zum 31. Juli des Folgejahres einreichen.

Für steuerlich beratene Steuerpflichtige verlängert sich die Abgabefrist auf Ende Februar des Zweitfolgejahres. Die Einkommensteuererklärung 2018 ist beispielsweise spätestens bis zum 2. März 2020 einzureichen – da der letzte Tag im Februar 2020 auf einen Samstag fällt und sich die Frist dadurch auf den nächsten Werktag verlängert.

Weitere Besonderheiten gelten für Land- und Forstwirte mit einem Betrieb, dessen Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht. Die Steuererklärungen sind spätestens sieben Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres einzureichen, das heißt zum Beispiel bei einem Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni, bis zum 31. Januar des Folgejahres. Wird die Erklärung durch einen Steuerberater erstellt, gewährt der Gesetzgeber eine Frist von 13 Monaten nach Wirtschaftsjahresende, das heißt im oben genannten Beispiel bis zum 31. Juli des Folgejahres. Allerdings ist zu beachten, dass sich die Sonderregelung ausschließlich auf solche Steuererklärungen bezieht, denen die Gewinnermittlung für den landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb unmittelbar

zugrunde liegen. Erzielt also eine Personengesellschaft Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die gesondert und einheitlich festzustellen sind, gilt die verlängerte Abgabefrist lediglich für die Feststellungserklärung der Personengesellschaft. Die Einkommensteuererklärungen der einzelnen Gesellschafter sind bereits bis Ende Juli beziehungsweise Ende Februar des Folgejahres einzureichen.

Eine Fristverlängerung über die genannten Zeitpunkte hinaus soll nur noch in Ausnahmefällen erfolgen, wenn der Steuerpflichtige beziehungsweise der steuerliche Berater ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

Für Fragen rund um die Abgabefristen für Ihre Steuererklärung steht Ihnen Ihre Beratungsstelle zur Verfügung. ■

Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen 2018		
Steuerpflichtige	steuerlich Beratene	steuerlich nicht Beratene
Land- und Forstwirte mit einem Betrieb, dessen WJ vom Kalenderjahr abweicht	13 Monate nach dem WJ-Ende	7 Monate nach dem WJ-Ende
Alle übrigen Steuerpflichtigen	02.03.2020	31.07.2019

Entschädigung für einen Regenwasserkanal

Steuerpflichtig?

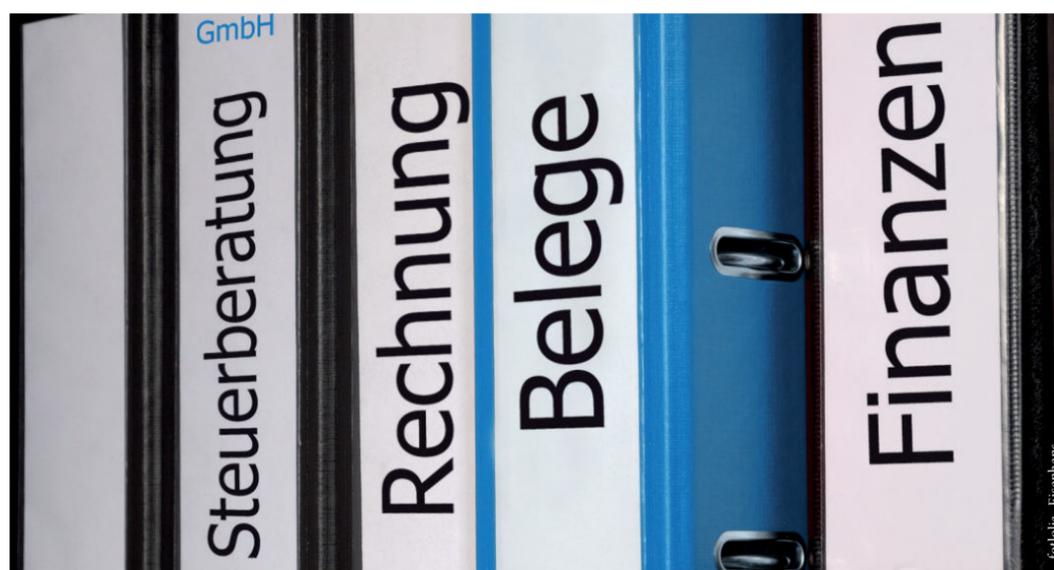
Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat in einem Urteil aus September 2018 entschieden, dass die Entschädigung, die ein Landwirt für die Verlegung und den dauerhaften Betrieb eines Regenwasserkanals auf seinen Ackerflächen in einer Tiefe von 3 bis 4 m von der Gemeinde erhalten hat, den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen ist.

Das FG orientierte sich bei seiner Entscheidung an einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2009. Darin ging es um die Frage, wie in landwirtschaftlichen Flächen vorhandene Kiesvorkommen steuerlich zu behandeln sind. Nach Ansicht des BFH sind Erdschichten unterhalb der Erdoberfläche bis zu einer Tiefe von ein bis zwei Metern zusammen mit der Erd- beziehungsweise Ackerkrume Bestandteil des landwirtschaftlichen Grund und Bodens. Tiefere Schichten einschließlich erschlossener Bodenschätze gehören hingegen zum steuerlichen Privatvermögen.

Im Urteilsfall des niedersächsischen FG erfolgte die Verlegung des Regenwasserkanals in einer Tiefe von 3 bis 4 m unter der Erdoberfläche. Der Landwirt erhielt als Gegenleistung eine Barentschädigung sowie ein Grundstück übereignet.

Nach Ansicht des FG müsse ein erschlossener Bodenschatz und die sich in ähnlicher Tiefe befindenden Bodenschichten gleich beurteilt werden. Die im Urteilsfall betroffenen Bodenschichten gehören daher zum Privatvermögen. Bei der von der Gemeinde gezahlten Vergütung handelt es sich, so das FG, um eine Nutzungsentschädigung und damit um Vermietungseinkünfte. Der Landwirt hatte der Gemeinde nicht nur das Recht eingeräumt, den Regenwasserkanal zu verlegen, sondern darüber hinaus auch ein Betretungsrecht zur Durchführung von Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

Gegeben die Entscheidung wurde Revision eingelegt. Der BFH muss nun entscheiden, ob er der Rechtsauffassung des FG folgt. ■



Einreichung von Belegen zur Steuererklärung

Was ändert sich?

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist die Pflicht zur Belegvorlage bei Übermittlung einer Steuererklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2017 abgeschafft worden. Seitdem kann auf die Einreichung von Papierbelegen verzichtet werden. Es besteht allerdings für Steuererklärungen ab 2017 eine sogenannte Belegvorhaltpflicht. Nach den Vorstellungen der Finanzverwaltung sollen Belege nur noch bei einem entsprechenden Anlass durch das zuständige Finanzamt angefordert werden. Diese Wandlung von Belegvorlagepflichten in Belegvorhaltpflichten und einer Einreichung auf Einzelanforderung des Finanzamtes führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen und oftmals auch Ärger mit der Finanzverwaltung.

Die neue Belegvorhaltpflicht wird von den Finanzbehörden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich interpretiert. Einige Finanzverwaltungen fordern Belege nur noch bei entsprechenden Anlässen an. Andere wiederum empfehlen, dass mit der Steuererklärung nicht grundsätzlich und immer auf die Einreichung jeglicher Belege verzichtet werden sollte. Eine einheitliche Rechtsmeinung und Rechtsanwendung sieht anders aus.

Für den Buchführungsverband als Ihr steuerlicher Berater gibt es nun zwei Lösungswege: Entweder wird auf die Einreichung von entsprechenden Belegen in dem Wissen verzichtet, dass die Finanzverwaltung in bestimmten Fällen Belege anfordern wird, oder aufgrund der Erfahrungen werden entsprechende Belege wie auch bisher

bereits mit Abgabe der Steuererklärung eingereicht, um zeitaufwendige Rückfragen zu vermeiden. Dabei gilt: Je bedeutender und / oder komplexer ein Sachverhalt in einer Steuererklärung ist, desto eher sollten entsprechende Nachweise übermittelt werden, um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden. Bedeutend ist ein Sachverhalt beispielsweise, wenn dieser erstmalig oder auch nur einmalig auftritt, eine erhebliche Änderung gegenüber dem Vorjahr darstellt oder eine spürbare steuerliche Auswirkung nach sich zieht.

Solange die Finanzverwaltung eine digitale Einreichung von Belegen im Rahmen der Steuererklärungen noch nicht ermöglicht, wird Ihnen als Steuerpflichtigen und Ihrer Beratungsstelle diese Arbeit nicht erspart bleiben. ■

Aufgepasst bei Minijobs!

Neue Regeln für „Arbeit auf Abruf“

Arbeit auf Abruf bedeutet, dass ein Arbeitnehmer nach den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall im Unternehmen erbringen muss. Zum 1. Januar 2019 hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für Abrufarbeitsverhältnisse geändert.

Das Teilzeit- und Befristungsgesetz ermöglicht es Arbeitgebern, die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers flexibel einzufordern. Der Arbeitnehmer erhält monatlich eine Vergütung für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Je nach Arbeitsanfall schwankt das Arbeitsentgelt daher. Das Gesetz sieht vor, dass im Arbeitsvertrag eine bestimmte Mindestdauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit enthalten ist. Außerdem muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mindestens vier Tage im Voraus über den Arbeitseinsatz informieren.

Enthielt der Arbeitsvertrag keine entsprechenden Angaben, galt nach der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Rechtslage eine Mindestarbeitszeit von zehn Stunden in der Woche und eine tägliche Arbeitszeit von drei Stunden als vereinbart. Der Arbeitnehmer hatte also auch dann Anspruch auf eine Vergütung für zehn geleistete Arbeitsstunden pro Woche, wenn der Arbeitgeber diese tatsächlich gar nicht eingefordert hatte.

Zum 1. Januar 2019 hat der Gesetzgeber die fiktive Mindeststundenzahl von zehn auf 20 Stunden pro Woche erhöht. Außerdem wurde gesetzlich geregelt, dass der Arbeitgeber höchstens 20 Prozent weniger und 25 Prozent mehr als die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit abrufen darf. Diese Maßnahmen sollen die Sicherheit und Planbarkeit für die Beschäftigten erhöhen. Enthält der Arbeitsvertrag eine vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von beispielsweise 20 Stunden, darf der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht mehr als 25 Stunden in der Woche anfordern und bei einer Anforderung von weniger als 16 Stunden in einer Woche muss er dem Arbeitnehmer mindestens 16 Stunden vergüten.

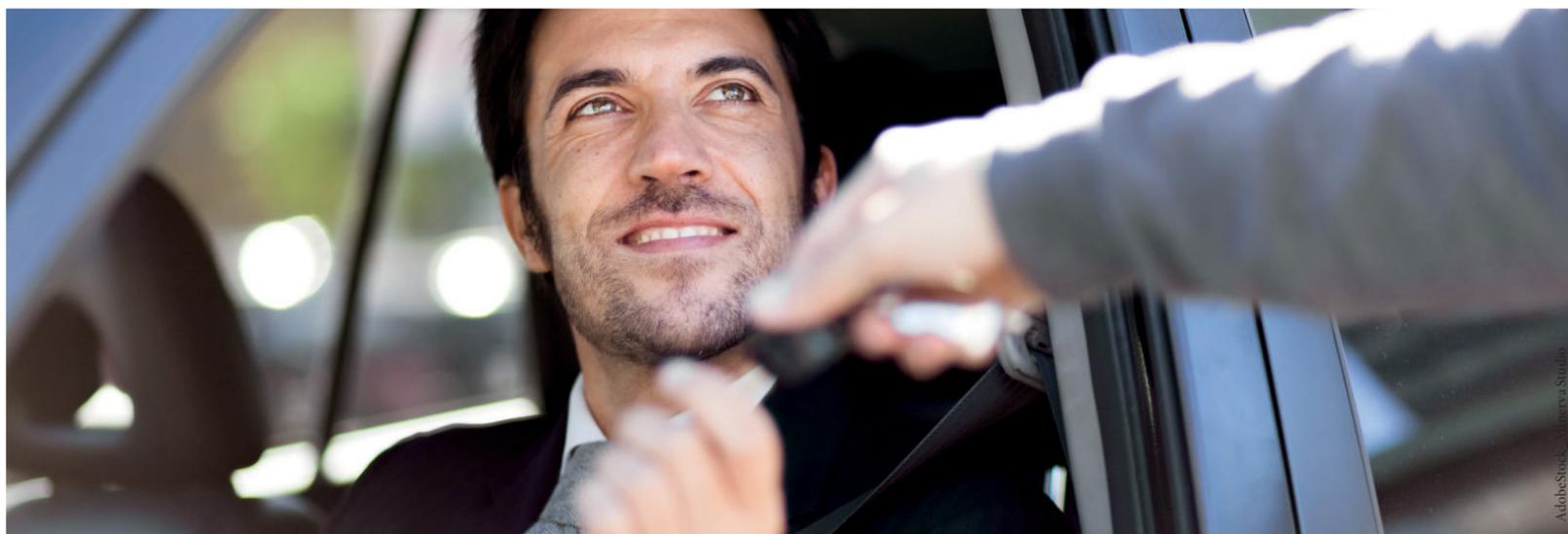
Die verdoppelte fiktive Mindestarbeitszeit birgt erhebliche Risiken bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, den so genannten 450-Euro-Minijobs: Enthält der Arbeitsvertrag des Minijobbers keine vertragliche Arbeitszeit, hat der Arbeitnehmer ab Januar 2019 unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Mindestlohns von 9,19 Euro je Stunde und durchschnittlich 4,33 Arbeitswochen im Monat einen Vergütungsanspruch in Höhe von 795,85 Euro. Das Überschreiten der 450-Euro-Minijobgrenze hat zur Folge, dass für den Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden müssen.

Dies gilt wegen des im Sozialversicherungsrecht geltenden Entstehungsprinzips auch dann, wenn der Arbeitgeber wegen Unkenntnis der Rechtslage nur die geringere tatsächliche Arbeitszeit vergütet. Diese Auffassung wurde durch die Spitzenverbände der Krankenkassen im März 2019 bestätigt.

Auch steuerlich hat das Überschreiten der 450-Euro-Grenze Folgen: Der Arbeitgeber hat Lohnsteuer vom Arbeitslohn auf Grundlage der abgefragten Lohnsteuerabzugsmerkmale einzubehalten. ■

Unser Rat:

Als Arbeitgeber sollten Sie die Arbeitsverträge angestellter Minijobber kontrollieren und gegebenenfalls eine Mindestarbeitszeit in den Arbeitsvertrag aufnehmen. Alternativ könnten Arbeitszeitkonten vereinbart werden. Anders als bei einem Abrufarbeitsverhältnis erhält der Arbeitnehmer dann ein gleichbleibendes, verstetigtes Arbeitsentgelt, arbeitet aber je nach Bedarf unterschiedlich viele Stunden im Monat. Die Plus- und Minusstunden werden auf dem Arbeitszeitkonto gesammelt und sind innerhalb eines arbeitsvertraglich vereinbarten Zeitraums auszugleichen.



Pkw-Überlassung an Ehegatten

Bei Minijobs unüblich?

In vielen Familienbetrieben arbeiten auch Ehegatten, Kinder und andere nahe Angehörige des Unternehmers mit. Erfolgt die Mitarbeit aufgrund eines Arbeitsvertrages, sind für die steuerliche Anerkennung bestimmte Regeln zu beachten. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil aus Oktober 2018 entschieden, dass die Firmenwagenüberlassung bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten nur in sehr engen Grenzen anzuerkennen ist.

Verträge unter nahen Angehörigen werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn sie zivilrechtlich wirksam sind, inhaltlich dem entsprechen, was auch fremde Dritte miteinander vereinbaren würden und tatsächlich durchgeführt werden.

In dem vom BFH zu entscheidenden Verfahren war die Ehefrau hauptberuflich teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin. Nebenbei war sie im Einzelhandelsbetrieb ihres Ehegatten als Büro- und Kurierkraft auf Minijobbasis angestellt. Zu ihren Aufgaben gehörten Büro-tätigkeiten, die vom Homeoffice aus erledigt wurden, sowie Außendiensttätigkeiten. Für die Erledigung der Kurierfahrten stellte der Ehemann seiner Ehefrau einen Firmenwagen zur Verfügung. Die Ehefrau war berechtigt,

den Firmenwagen auch uneingeschränkt und selbstbeteiligungsfrei für Privatfahrten zu nutzen. Der Sachbezug hieraus wurde nach der sogenannten Ein-Prozent-Regelung ermittelt und auf die monatliche Vergütung von 400 Euro angerechnet.

Das Finanzamt erkannte nach einer Außenprüfung das Arbeitsverhältnis nicht an und ordnete das der Ehefrau überlassene Fahrzeug dem steuerlichen Privatvermögen des Ehemanns zu. Die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehenden Aufwendungen, die Lohnaufwendungen sowie den als Betriebseinnahme erfassten Sachbezug ließ das Finanzamt unberücksichtigt.

Der BFH gab dem Finanzamt teilweise Recht. Im Urteilsfall seien die konkreten Konditionen der Firmenwagenüberlassung fremdunüblich. Durch die uneingeschränkte und selbstbeteiligungsfreie Überlassung des Firmenwagens sei die Ehefrau in der Lage, durch eine intensive private Verwendung den Wert ihres Vergütungsanspruchs zu steigern. Dies führe beim Ehemann zu einem nicht kalkulierbaren Kostenrisiko. Die Lohnaufwendungen sowie der Sachbezug waren daher steuerlich nicht anzuerkennen. Allerdings sei die Zuordnung des Fahrzeugs zum Betriebsvermögen des

Ehemanns nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Werde der Pkw zu mehr als zehn Prozent betrieblich genutzt, könne das Fahrzeug dem gewillkürten Betriebsvermögen des Ehemanns zugeordnet werden. In diesem Fall wären die gesamten Fahrzeugaufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig, und es läge eine Nutzungsentnahme des Ehemanns durch die tatsächliche Pkw-Nutzung der Ehefrau vor. Diese wäre entweder anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs oder bei einer mindestens 50-prozentigen betrieblichen Nutzung nach der Ein-Prozent-Regelung zu ermitteln. ■

Unser Rat:

Die Überlassung eines Firmenwagens an Ehegatten kann auch nach dem aktuellen BFH-Urteil fremdüblich sein, wenn die Privatnutzung zum Beispiel durch Zuzahlungen oder eine Kilometerbegrenzung des Arbeitnehmer-Ehegatten beschränkt ist. Der Arbeitgeber-Ehegatte sollte daher vor Überlassung des Firmenwagens prüfen, ob Barlohn und Pkw-Kosten einerseits sowie die Arbeitskraft des Ehegatten andererseits weitgehend gleichwertig sind.

Krankenkassenbeiträge für Kinder Sonderausgaben der Eltern?

Seit 2010 können Eltern unter bestimmten Voraussetzungen die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ihrer Kinder als eigene Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einem Urteil aus März 2018 die Abzugsmöglichkeiten eingeschränkt. Die Finanzverwaltung hält jedoch unverändert an ihrer großzügigeren Auffassung fest.

Eltern können Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ihrer Kinder ohne weiteres als Sonderausgaben geltend machen, wenn die Eltern Versicherungsnehmer sind. Sind hingegen die Kinder Versicherungsnehmer, können die Beiträge nur dann bei den Eltern als eigene Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn diese die Beiträge aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht tatsächlich getragen haben und für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

In einem Urteil aus März 2018 hatte der BFH über die Frage zu entscheiden, ob die Abzugsmöglichkeit auch dann besteht, wenn sich das Kind in einer Ausbildung befindet und der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge von der Ausbildungsvergütung einbehält. Der BFH bejahte diese Frage grundsätzlich, da die Unterhaltspflicht der Eltern auch die Versicherungsbeiträge umfasst. Allerdings sei der Sonderausgabenabzug bei den Eltern nur zulässig, wenn die Eltern die Versicherungsbeiträge entweder unmittelbar gezahlt oder sie dem Kind als Barunterhalt erstattet haben.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben im April 2019 beschlossen, ihre bisherige großzügigere Verwaltungsauffassung trotz der jüngsten BFH-Rechtsprechung weiterhin beizubehalten. Für den Sonderausgabenabzug kommt es somit nicht darauf an, ob die Beiträge durch die Eltern in Form von Bar- oder Sachunterhaltsleistungen getragen werden. Damit tragen Eltern die Versicherungsbeiträge ihrer Kinder auch dann, wenn sie ihnen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zum Beispiel kostenlose Unterkunft und Verpflegung gewähren. ■

Derzeitige gesetzliche Regelungen sind verfassungswidrig

Stiefkindadoption

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat Ende März 2019 entschieden, dass die derzeit bestehenden Regeln zur Adoption von Stiefkindern in nicht ehelichen Familien mit dem Grundgesetz unvereinbar sind.

Rechtliche Grundlagen

In nicht ehelichen Lebensgemeinschaften mit einem Kind, in denen nur einer der Partner rechtlich als Elternteil gilt, würde nach bisheriger Rechtslage eine Adoption des Kindes durch den anderen Partner oftmals zu einem ungewollten Ergebnis führen. Wollte in diesen nicht ehelichen Familien der Stiefelternteil das Kind des rechtlichen Elternteils adoptieren, so war dies nur unter der Voraussetzung möglich, dass das Verwandtschaftsverhältnis zum rechtlichen Elternteil erlischt. Nur wenn beide Partner verheiratet waren, konnte der Stiefelternteil das Kind des rechtlichen Elternteils adoptieren, ohne dass das Verwandtschaftsverhältnis zum rechtlichen Elternteil der Familie endete.

Die bisherige Regelung wurde damit begründet, dass zum Wohle des Kindes dieses nur in stabilen Familienverhältnissen adoptiert werden solle, was durch eine Ehe am besten gewährleistet sei. Hierin hat das BVerfG eine Benachteiligung gesehen, die gegen den allgemeinen



Berufstätigkeit während der Ausbildung

Kindergeldanspruch?

Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat mit Urteil aus September 2017 entschieden, dass Eltern in der Zeit, in der ihr Kind vor Beginn der zweijährigen Ausbildung an einer Fachschule für Agrarwissenschaften ein vorgeschriebenes Praxisjahr absolviert, keinen Anspruch auf Kindergeld hatten.

Eltern haben für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs Anspruch auf Kindergeld, wenn sich diese in einer Berufsausbildung befinden oder ein Studium absolvieren. Dies gilt sowohl für Erstausbildung / Erststudium als auch für ein/e weitere/s Ausbildung/Studium. Nach Abschluss einer/s erstmaligen Berufsausbildung/Erststudiums wird ein Kind allerdings nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Unschädlich sind Tätigkeiten bis zu einer wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Wochenstunden.

In dem Urteilsfall absolvierte ein Kind zunächst eine Ausbildung zum Landwirt und war anschließend im Rahmen eines Praxisjahres in Vollzeit im Betrieb der Eltern tätig. Im Anschluss daran begann das Kind

eine Ausbildung an der landwirtschaftlichen Fachschule. Die Eltern beantragten für die Zeit des Praxisjahrs Kindergeld mit der Begründung, dass die Ausbildung zum Landwirt und die zweijährige Fachschule eine einheitliche Berufsausbildung darstellen.

Die Kindergeldkasse lehnte den Antrag ab, und das FG bestätigte diese Entscheidung. Das Kind habe bereits mit Abschluss der Berufsausbildung zum Landwirt eine Erstausbildung abgeschlossen. Der Besuch der Fachschule sei als Zweitausbildung zu qualifizieren. Zwar können mehrere Ausbildungen zu einer einheitlichen Berufsausbildung zusammengefasst werden, wenn die einzelnen Ausbildungsabschnitte zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Davon könne vorliegend aber nicht ausgegangen werden, weil sich die zweijährige Fachschule erst nach einer einjährigen Berufstätigkeit anschließen kann. Die Berufstätigkeit führe zu einem Einschnitt und lasse den zeitlichen Bezug entfallen. Den Eltern stand damit kein Anspruch auf Kindergeld zu, da das Praxisjahr als schädliche Erwerbstätigkeit anzusehen ist. ■

Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstoße. Eine Rechtfertigung zur Ungleichbehandlung gebe es in diesen Fällen nicht. Auch nicht eheliche Familien können einem Kind ein stabiles familiäres Umfeld bieten. Zudem verhindere die derzeitige Rechtslage, eine Bindung zwischen Kind und Stiefelternteil in nicht ehelichen Familien rechtlich ausreichend abzusichern. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber auferlegt, bis zum 31. März 2020 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis dahin ist das geltende Recht auf nicht eheliche Stiefkindfamilien nicht anwendbar und Verfahren zur Adoption nicht ehelicher Stiefkinder sind auszusetzen.

Mögliche steuerliche Folgen

Die Angleichung einer Stiefkindadoption in nicht ehelichen Beziehungen an die in ehelichen Familien zöge auch steuerliche Veränderungen nach sich. Das adoptierte Stiefkind wäre im Verhältnis zum adoptierenden Stiefelternteil einem eigenen Kind gleichgestellt. Im Bereich der Einkommensteuer hätte der adoptierende Stiefelternteil einen Anspruch auf den Kinderfreibetrag sowie den Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes. Auch Kindergeld stünde ihm zu. Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer würde

die Angleichung bedeuten, dass das adoptierte Stiefkind in den Genuss des niedrigeren Steuersatzes der Steuerklasse I käme sowie einen Steuerfreibetrag in Höhe von 400.000 Euro beanspruchen könnte. Nach bisheriger Rechtslage gehört das nichteheliche Stiefkind im Verhältnis zum Stiefelternteil der ungünstigeren Steuerklasse III an und erhält einen Freibetrag in Höhe von lediglich 20.000 Euro. Stiefkinder in ehelichen Familien sind bereits nach derzeitiger Rechtslage den rechtlichen Kindern in der Erbschaft- und Schenkungsteuer gleichgestellt.

Volljährigenadoption

Auch zur Volljährigenadoption gibt es Neuigkeiten aus der Rechtsprechung: Die Adoption eines Volljährigen ist unter der Voraussetzung möglich, dass diese sittlich gerechtfertigt ist, was insbesondere dann der Fall sein soll, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat im Januar 2019 nun entschieden, dass ein solches Eltern-Kind-Verhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden auch dann bestehen könne, wenn der Anzunehmende ein gutes Verhältnis zu seinen leiblichen Eltern hat. ■

Allgemeiner Fahrschulunterricht

Keine Umsatzsteuerbefreiung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) lehnt mit Urteil aus März 2019 eine Umsatzsteuerbefreiung für den Fahrschulunterricht für die Kfz-Klassen B (Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht) und C1 (Fahrzeuge mit 3,5 bis 7,5 Tonnen Gesamtgewicht) ab. Nach Auffassung des EuGH ist Fahrschulunterricht nicht mit einem umsatzsteuerfreien Schul- oder Hochschulunterricht vergleichbar.

Nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht sind bestimmte Unterrichtsleistungen umsatzsteuerfrei, beispielsweise auch der Unterricht durch Ersatzschulen, Hochschulen oder Privatschulen, die nach einer Bescheinigung der Kultusbehörde auf einen Beruf oder auf eine Prüfung vorbereiten.

In dem Urteilsfall war eine Fahrschule in der Rechtsform einer GmbH Klägerin.

Sie machte für den Fahrschulunterricht für die Klassen B und C1 die Umsatzsteuerfreiheit geltend. Die Finanzverwaltung erkannte die Umsatzsteuerfreiheit

nicht an. In der gerichtlichen Auseinandersetzung hatte der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2017 ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet. Dieser hat nun entschieden und lehnt eine Steuerbefreiung ab, da der Fahrschulunterricht die Anforderungen an einen umsatzsteuerbefreiten Schul- oder Hochschulunterricht nicht erfüllt. Es handelt sich vielmehr um einen spezialisierten Unterricht, der für sich allein nicht der für den Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnenden Vermittlung, Vertiefung und Entwicklung von Kennt-

nissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen gleichkommt.

Die abschließende Entscheidung über die Umsatzsteuerfreiheit der Fahrschule muss nun der Bundesfinanzhof treffen. Allerdings bestehen nach dem Urteil des EuGH kaum noch Zweifel daran, dass die Umsatzsteuerfreiheit für den Fahrschulunterricht für die

Klassen B und C1 auch vom BFH verneint wird. ■



Schwimmunterricht umsatzsteuerfrei?

EuGH ist gefragt

Der Bundesfinanzhof (BFH) zweifelt daran, ob die Umsätze einer Schwimmschule nach Unionsrecht steuerfrei sind. Nun muss der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens Stellung nehmen.

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt bietet die Klägerin in der Rechtsform einer GbR Schwimmkurse für Kinder an. Sie behandelt die von den Eltern vergüteten Schwimmkurse als umsatzsteuerfrei. Das nationale Umsatzsteuergesetz sieht hierfür keine spezielle Steuerbefreiung vor. Unter Bezugnahme auf die EU-Vorschriften ist allerdings eine umsatzsteuerfreie Behandlung möglich.

Mit dem Vorabentscheidungsersuchen will der BFH nun klären lassen, ob der Begriff des Schul- und Hochschulunterrichts auch die Erteilung von Schwimmunterricht umfasst. Für die Steuerfreiheit auf dieser Grundlage spricht die bisherige Rechtsprechung des BFH. Danach

ist Schwimmunterricht steuerfrei, wenn er von Einzelunternehmern erteilt wird. Die Vorlage an den EuGH war nun allerdings erforderlich, weil dieser in einem aktuellen Urteil zur Frage der Steuerbefreiung von Fahrschulunterricht eine einschränkende Auslegung des Unterrichtsbegriffs vorgenommen hat. Darüber hinaus ist die Frage zu klären, ob die Klägerin, in diesem Fall keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine Privatlehrerin im Sinne der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist. Nach Auffassung des BFH dürfte es sachlich nicht zu rechtfertigen sein, dass Einzelunternehmer Schwimmunterricht steuerfrei erteilen können, während die gleichen Leistungen bei einer gemeinsamen Unterrichtstätigkeit in der Rechtsform einer Personengesellschaft steuerpflichtig sein sollen. Es bleibt nun abzuwarten, wie der EuGH in dieser Rechtsfrage entscheidet. ■



Frühstück

Es bleibt bei 19% Umsatzsteuer

Nach dem Umsatzsteuergesetz gilt für Übernachtungsleistungen, beispielsweise in einem Hotel oder in einer Ferienwohnung, der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Keine Anwendung findet der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf Nebenleistungen der Übernachtung, wenn diese nicht unmittelbar der Vermietung dienen.

Mit der Rechtsfrage, ob ein Frühstück unmittelbar der kurzfristigen Vermietung dient und wie in diesem Zusammenhang das Frühstück in einem Hotel zu besteuern ist, hatte sich jüngst das Finanzgericht Berlin-Brandenburg auseinandersetzen. Nach dessen Entscheidung aus November 2018 ist das Frühstück im Hotel zwar eine Nebenleistung der ermäßigt besteuerten Übernachtungsleistung, aber aufgrund eines ausdrücklichen Aufteilungsgebots im Gesetz gesondert mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu besteuern. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig geworden.

Das Finanzgericht hält das gesetzliche Aufteilungsgebot für rechtens, obwohl der Europäische Gerichtshof bereits entschieden hat, dass eine einheitliche Leistung, die aus einer Haupt- und einer Nebenleistung besteht, mit dem für die Hauptleistung maßgeblichen Umsatzsteuersatz zu besteuern ist. Dies wäre bei einer Hotelübernachtung mit Frühstück der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent. Nach Auffassung des Finanzgerichts ist der deutsche Gesetzgeber allerdings dazu befugt, ein spezielles Aufteilungsgebot gesetzlich zu verankern. Da das oben genannte Urteil bereits rechtskräftig geworden ist, wird es leider nicht zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes kommen. Eine Überprüfung durch das oberste Finanzgericht wäre durchaus von Interesse gewesen. ■

Finanzierungshilfen durch Gesellschafter

Neue Regeln

In Ausgabe 4/2017 hatte das SHBB Journal darüber berichtet, dass der Bundesfinanzhof (BFH) seine bisherige Rechtsprechung, wonach Finanzierungshilfen, die ein Gesellschafter seiner GmbH in Form von Darlehen oder Bürgschaftsübernahmen gewährt, steuerlich zu nachträglichen Anschaffungskosten seiner GmbH-Beteiligung führen, geändert hat. Der BFH begründete die neue Rechtsprechung mit der Aufhebung des sogenannten Eigenkapitalersatzrechts im Jahr 2008 und entschied, dass die neue Rechtsprechung erst für Finanzierungshilfen gilt, die ab Bekanntwerden des neuen Urteils ab dem 27. September 2017 gewährt werden.

Es war seinerzeit ungewiss, ob die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung schaffen wird. Die Finanzverwaltung hat sich mit Schreiben aus April 2019 dagegen entschieden und wendet die neue BFH-Rechtsprechung zu eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen konsequent an. ■

Gewinnabführungsverträge anpassen

Frist beachten!

Hat sich eine GmbH durch einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des Aktiengesetzes (AktG) verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes gewerbliches Unternehmen als Organträger abzuführen, so hat der Organträger umgekehrt Verluste, die die GmbH erwirtschaftet, auszugleichen.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Gewinnabführungsvertrages ist unter anderem, dass in Gewinnabführungsverträgen, die vor dem 27. Februar

2013 geschlossen wurden, ausdrücklich die Verlustübernahme entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG vereinbart wurde. Dieser Paragraph des Aktiengesetzes wurde im Jahr 2004 um eine Verjährungsregelung ergänzt. Die Finanzverwaltung hatte es mit BMF-Schreiben aus Dezember 2005 nicht beanstandet, wenn vor Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossene Gewinnabführungsverträge nicht entsprechend angepasst wurden. Aufgrund eines anders lautenden Urteils des Bundesfinanzhofes aus Mai 2017 hat die Finanzverwaltung

zunehmend aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung dergestalt getroffen, dass Gewinnabführungsverträge, die keinen Verweis auf die entsprechende Anwendung von § 302 AktG enthalten, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 an die seit 2013 geltende Regelung angepasst werden müssen. Erfolgt eine solche Anpassung nicht, entfällt danach die steuerliche Anerkennung des betreffenden Gewinnabführungsvertrages ■



fotolia_Anselm Baumgart

Dienst- und Geschäftsreisen ins europäische Ausland

Ohne A1-Bescheinigung kann es teuer werden

Bereits seit 2010 haben deutsche Arbeitnehmer für einen vorübergehenden Einsatz im europäischen Ausland die sogenannte A1-Bescheinigung mit sich zu führen, um in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht eine Doppelverbeitragung zu vermeiden. Das Gleiche gilt für Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte, Freiberufler oder andere selbständig Tätige, die im Rahmen ihrer gewöhnlich in Deutschland ausgeübten selbständigen Tätigkeit eine Geschäftsreise ins Ausland unternehmen. Neu ist allerdings, dass die ausländischen Behörden das Mitführen der A1-Bescheinigung verstärkt kontrollieren und gegebenenfalls empfindliche Bußgelder verhängen, wenn die Bescheinigung fehlt. Außerdem haben Arbeitgeber ab 1. Juli 2019 die A1-Entsendebescheinigung für ihre Mitarbeiter verpflichtend im elektronischen Verfahren zu beantragen.

Wer ausschließlich in Deutschland lebt und arbeitet, hat es auch nur mit dem Sozialversicherungssystem Deutschlands zu tun. Wird daneben eine vorübergehende Tätigkeit im Ausland aufgenommen, findet grundsätzlich auch das ausländische Sozialversicherungsrecht Anwendung. Es droht dann eine sozialversicherungsrechtliche Doppelverbeitragung. Diese wird durch bilaterale Sozialversicherungsabkommen vermieden. Danach soll nur das Sozialversicherungsrecht eines Staates Anwendung finden. Auf europäischer Ebene regeln dies entsprechende EU-Verordnungen. Sie gelten für alle EU-Mitgliedstaaten, für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie für die Schweiz. Für die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen ihres deutschen Beschäftigungsverhältnisses in einen der vorgenannten Staaten, zum Beispiel um einen Auftrag abzuwickeln oder eine Messe zu besuchen, ergibt sich danach Folgendes: Ist der Auslandseinsatz im Voraus auf maximal 24 Monate zeitlich begrenzt, dann findet für den entsandten Arbeitnehmer allein das deutsche Sozialversicherungsrecht weiterhin Anwendung, auch hinsichtlich des vorübergehenden Einsatzes im Ausland. Der Nachweis der Entsendung wird gegenüber den ausländischen Behörden durch eine vom deutschen Sozialversicherungsträger ausgestellte A1-Entsendebescheinigung geführt. Diese A1-Bescheinigung bestätigt die Fortgeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts.

Das Gleiche gilt für Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte, Freiberufler oder andere selbständig Tätige, die im Rahmen ihrer gewöhnlich in Deutschland ausgeübten selbständigen Tätigkeit eine Geschäftsreise ins europäische Ausland machen. Auch sie benötigen als Nachweis für die Weitergeltung des deutschen Sozialversicherungsrechts die A1-Bescheinigung.

Bescheinigung bei Dienstreisen immer mitführen

Unbedingt zu beachten ist, dass die entsandten Arbeitnehmer und selbständig Tätigen bei jeder Dienst- oder Geschäftsreise eine gültige A1-Bescheinigung mit sich führen. Sie muss für jeden grenzüberschreitenden Einsatz gesondert beantragt und mitgeführt werden, nur dann ist eine sozialversicherungsrechtliche Doppelversicherung ausgeschlossen. Dabei spielt es keine Rolle, wie lange der vorübergehende Einsatz im Ausland dauert, eine zeitliche Toleranz- oder Bagatellgrenze existiert nicht. Es gibt derzeit allerdings Bestrebungen, kurzzeitige Dienst- und Geschäftsreisen aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften herauszunehmen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung liegt bisher allerdings noch nicht vor.

Spätestens ab 1. Juli 2019 elektronische Antragstellung

Seit Anfang 2019 haben Arbeitgeber für die Beantragung der A1-Bescheinigung das neue elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 zu nutzen. Dieses Verfahren gilt nur für Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, nicht aber für Beamte, Selbständige und für Personen, die gewöhnlich in mehreren EU-Mitgliedstaaten beschäftigt sind. Für Letztere gilt weiterhin das bisherige Papierverfahren. Für eine Entsendung des Arbeitnehmers in einen anderen EU-Mitgliedstaat, einen EWR-Staat oder in die Schweiz hat der Arbeitgeber im Voraus den digitalen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung an die zuständige Stelle zu senden. Die Zuständigkeit richtet sich danach, wie der Arbeitnehmer sozialversichert ist. Die Teilnahme am elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 erfolgt über die gängigen systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramme mit einem entsprechenden Zusatzmodul für A1. Steht eine solche Lohnsoftware nicht zur Verfügung, kann die

Beantragung alternativ auch über die kostenlose elektronische Ausfüllhilfe im Internet unter „sv.net“ erfolgen. Da die Umstellung auf das elektronische Verfahren in vielen Fällen nicht rechtzeitig erfolgen konnte, wurde von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung übergangsweise bis zum 30. Juni 2019 auch weiterhin die Verwendung von Papier-Ausdrucken zugelassen.

Verstärkte Kontrollen im Ausland

Nach Verlautbarungen von Arbeitgeberseite finden derzeit verstärkt Kontrollen im EU-Ausland statt, insbesondere in Österreich und Frankreich sowie in Rumänien und in der Schweiz. So werden entsandte Arbeitnehmer oftmals bereits auf Flughäfen kontrolliert. Prüfer lassen sich in Hotels die entsprechende Gästeliste zeigen und gehen gezielt auf Dienst- und Geschäftsreisende zu. Im Fokus der Prüfer stehen insbesondere auch Baustellen. Können entsandte Arbeitnehmer oder aber auch Selbständige im Rahmen ihrer Geschäftsreise bei entsprechenden Kontrollen eine A1-Bescheinigung nicht vorlegen, dann verhängen insbesondere Österreich und Frankreich derzeit empfindliche Bußgelder, und zwar sowohl gegen Arbeitgeber als auch gegen den entsandten Arbeitnehmer. Andere Staaten erheben für jeden Tag der ausländischen Erwerbstätigkeit Sozialversicherungsbeiträge. Außerdem kann entsandten Arbeitnehmern der Zutritt zu einer Baustelle oder zu einem Messegelände versagt werden. Österreich und Frankreich sehen derzeit offenbar von Bußgeldern ab, wenn im Rahmen der Kontrollen nachgewiesen werden kann, dass die A1-Bescheinigung zumindest vor der Entsendung beantragt wurde. Ist bei kurzfristigen Dienst- oder Geschäftsreisen die A1-Bescheinigung nicht mehr rechtzeitig eingetroffen, sollte somit zumindest eine Kopie des Antrages mitgeführt werden. Im Rahmen des elektronischen A1-Verfahrens ist es daher das Ziel der zuständigen Sozialversicherungsträger, dass die verwendeten Entgeltabrechnungsprogramme eine entsprechende elektronische Auftragsbestätigung generieren können, die nach Übermittlung des elektronischen Antrages unmittelbar ausgedruckt und sodann mitgeführt werden kann. Bis dahin könnte in diesen Fällen hilfsweise ein Screenshot des Antrages im Rahmen der Dienst- oder Geschäftsreise mitgeführt werden. ■

Karrierestart bei der SHBB

Erfolgreiche Prüfungen des Abschlussjahrganges 2018/2019

Die SHBB bietet als überregionale Steuerberatungsorganisation hervorragende Ausbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für seine Auszubildenden. Darüber hinaus ist der Buchführungsverband mit seinen verbundenen Unternehmen seit vielen Jahrzehnten ein attraktiver, leistungsfähiger und sicherer Arbeitgeber.

Jedes Jahr beginnen 50 bis 60 Auszubildende sowie 10 bis 15 Steuerberateranwärter/innen ihre berufliche Zukunft im Unternehmensverbund. Das Karriereportal deine-zukunft-steuern.de informiert über die zahlreichen Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten für seine Mitarbeiter/innen. Sowohl Schüler

und Studierende als auch bereits Berufserfahrene finden hier speziell auf sie abgestimmte, umfassende Informationen über die verschiedenen Berufsbilder, über Aufstiegschancen und über den Unternehmensverbund.

Im Prüfungszeitraum 2018/2019 haben 49 Auszubildende aus dem Unternehmensverbund erfolgreich die Prüfung zur/zum Steuerfachangestellten sowie eine Auszubildende die Prüfung zur Kauffrau für Büromanagement absolviert. Sieben Steuerfachangestellte haben sich zur/zum Steuerfachwirt/in weiterqualifiziert. (alphabetische Reihenfolge, in Klammern die jeweilige Ausbildungskanzlei)

Steuerfachangestellte/r

- Jascha Ahrens (Henstedt-Ulzburg)
- Sinah Berthelsen (Bad Segeberg)
- Thorben Boysen (Kiel)
- Dominik Brauckmann (Kiel)
- Celine Gesterling (Bad Segeberg)
- Bahne Hansen (Tellingstedt)
- Inke Hansen (Kropp)
- Sönje Haß (Elmshorn)
- Lukas Kilian Heide (Neumünster)
- Birgit Henningsen (Schleswig)
- Nils Johannsen (Heide)
- Anneke Jochims (Meldorf)
- Jörn Junkuhn (Neumünster)
- Sarah Koffmahn (Pattensen)
- Julia Kramer (Wilster)
- Sarah Malewski (Eutin)
- Vanessa Matzkows (Kröpelin)
- Merle Meetz (Burg)
- Marlene Meinert (Lübeck)
- Edward Miller (Bad Oldesloe)
- Henning Paustian (Kiel)
- Tobias Porczynski (Hildesheim)
- Johanna Ramm (Bredstedt)
- Johanna Reher (Bad Segeberg)
- Magdalena Rohwein (Heide)
- Sönke Pay Rossen (Leck)

- Alexandra Peters (Kiel)
- Daniel Sachau (Nortorf)
- Aron Schalk (Kappeln)
- Carolin Schlabas (Stuvenborn)
- Ann-Cathrin Stahmer (HH-Vierlande)
- Maja Steinmatz (Bad Oldesloe)
- Florian Steinmetz (Kiel)
- Lisa Sophie Tedsen (Eiderstedt)
- Meral Temel (Bad Oldesloe)
- Katharina Teske (Schleswig)
- Nathalie Thee (Leck)
- Momme Ingwer Thiesen (Südtondern)
- Finn Thomsen (Heide)

- Alana Nathalie Toelstede (Neumünster)
- Franziska Waghals (Bad Doberan)
- Laura Weintraut (Schleswig)
- Sarah Wenghöfer (Bad Segeberg)
- Niklas Magnus Wimmer (Mittelangeln)
- Dustin-Niklas Winkelmann (Grömitz)
- Juliane Winter (Kiel)
- Carsten Wohler (Oldenburg)
- Luisa Wohlgemuth (Teterow)
- Jesper Wullweber (Bad Segeberg)

Kauffrau für Büromanagement

- Celina Reysen (Bad Oldesloe)

Steuerfachwirt/innen

- Carina Barthen (Preetz)
- Stefan Dittmann (Bernau)
- Dennis Eichstedt (Heide)
- Martje Helms (Tarp)
- Levke Möllgaard (Flensburg)
- Viviane Schneider (Rostock)
- Anna-Maria Thiel (Rostock)

Das SHBB Journal gratuliert allen Absolventen zu ihrer erfolgreich bestanden Prüfung und wünscht ihnen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf.

Steuerberater/innen

Anfang des Jahres 2019 haben elf Anwärter/innen erfolgreich die Steuerberaterprüfung absolviert:

Jan Borowitz, B.A.
 • Steuerfachangestelltenausbildung
 • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter in den Kanzleien Greifswald und Stralsund
 ▶ Aufnahme in die Kanzleileitung Greifswald

Markus Lüdtk
 • Steuerfachangestelltenausbildung • Steuerfachwirt • StB-Anwärter in der Kanzlei Henstedt-Ulzburg
 ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Henstedt-Ulzburg

Ove Suhm, M.Sc.
 • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter in der Kanzlei Bad Segeberg und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Marne

Paul Dunker
 • Steuerfachangestelltenausbildung • Steuerfachwirt • StB-Anwärter in der Kanzlei Altentreptow
 ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Altentreptow

Johanna Christine Petersen, Dipl. agr. oec., Dipl.-Vwin
 • Agrarstudium • StB-Anwärterin in der Kanzlei Heide
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Heide

Mandy Wosny, LL.M.
 • Wirtschaftsrechtstudium • StB-Anwärterin in der Kanzlei Altentreptow
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Altentreptow

Clarissa Ehlers, LL.B.
 • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärterin in der Kanzlei Itzehoe und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ Aufnahme in die Leitung der Kanzlei Itzehoe

Johannes Corst Pferdmenges, M.Sc.
 • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärter in der Kanzlei Ahrensburg, bei der Treurat und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ weiterer Steuerberater bei der Treurat in Kiel

Annemarie Wulf, LL.M.
 • Wirtschaftsrechtstudium • StB-Anwärterin in den Kanzleien Schwentental und Mölln und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Unternehmensverbundes

Nico Gremmel
 • Steuerfachangestelltenausbildung • StB-Anwärter in der Kanzlei Bordsesholm
 ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Bordsesholm

Carolina Skoczynski, B.A.
 • Steuerfachangestelltenausbildung • Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärterin in den Kanzleien Bad Segeberg und Neumünster und in der zentralen Steuerabteilung in Kiel
 ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Neumünster

Das SHBB Journal gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich. Allen Absolventen wünschen wir weiterhin viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit in ihrem anspruchsvollen Beruf und bei der Betreuung ihrer Mandanten!

Zitat
 Die Zukunft gehört denen, die der nachfolgenden Generation Grund zur Hoffnung geben.

Pierre Teilhard de Chardin, französischer Theologe und Philosoph 1881 – 1951

Steuertermine Juli bis September 2019		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.07.	15.07.
	12.08.	15.08.
	10.09.	13.09.
Umsatzsteuer		
Lohnsteuer	10.07.	15.07.
Kirchensteuer	12.08.	15.08.
Solidaritätszuschlag	10.09.	13.09.
Gewerbesteuer	15.08.	19.08.
Grundsteuer	15.08.	19.08.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, StB Dr. Torben Tiedemann M.Sc. agr. Aufsichtsratsvorsitzender: Friedrich Bennemann • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Meier • **GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR:** stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom • **Titelköpfe v.l.:** Andrzej Brandt, Stefanie Meißner, André Struve
 Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
 Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de